

Leitsätze zum Bericht von Prof. Schüle

I.

1. Die Völkerrechtswissenschaft verfügt noch nicht über gesicherte Erkenntnisverfahren, die im strengen Sinne als „Methoden“ angesehen werden könnten. Noch weniger hat sie eine eigene Methodenlehre ausgebildet.

2. Rechtswissenschaftliche Methodik befaßt sich nicht mit dem Rechte selbst, sondern mit dem geistigen Weg, auf dem der Jurist das Recht sucht und findet. Besinnung in dieser Hinsicht bedeutet daher Besinnung auf den richtigen Weg der Rechtsgewinnung.

3. Methodisches Denken ist kardinales Gebot jeder Wissenschaft. Es allein ermöglicht Selbstkritik und schafft auch die Voraussetzung für Verstehen und Nachprüfung durch Andere. Die Methodenprobleme bilden ein wesentliches Bindeglied zwischen den einzelnen Disziplinen der Wissenschaftsgesamtheit.

II.

4. Die Methodik im Bereich des allgemeinen Völkerrechts kann nicht ohne weiteres auch für Sondergebiete des internationalen Rechts, etwa das supranationale, in Frage kommen. — Das Internationale Privatrecht hat sich seine eigene Methodenlehre geschaffen.

5. Jede historische Periode, die das Völkerrecht durchlaufen hat, muß hinsichtlich der methodischen Fragestellungen gesondert betrachtet werden.

6. Völkerrechtliche Methodik und Völkerrechtstheorie dürfen nicht miteinander vermengt werden. Doch wirkt die jeweilige theoretische Konzeption auf die Methodik zurück.

7. Die Lehre von den Quellen des Völkerrechts gehört nicht mehr zu einer völkerrechtlichen Methodologie.

III.

8. Der Mangel einer ausgebildeten völkerrechtswissenschaftlichen Methodik erklärt sich aus der Vielfältigkeit der völkerrechtlichen Theorien, dem heterogenen Charakter des Völkerrechts und der Verschiedenartigkeit des juristischen Denkens auf dieser Welt.

9. Einen weiteren Grund für diesen Mangel bildet das sogenannte Raisonement.

IV.

10. In der heutigen Völkerrechtswissenschaft finden sich gewisse typische Betrachtungs- oder Denkweisen, die als solche herausgehoben werden können. Sie sind sehr verschiedener Art und werden nur selten rein, bewußt und konsequent angewendet.

11. Es sind in der Hauptsache die folgenden:

- a) Entsprechende Anwendung privatrechtlicher Sätze und Institute
- b) Historische Argumentation
- c) Soziologische Betrachtungsweise
- d) Normative Betrachtungsweise
- e) Deduktive „Methode“
- f) Induktive „Methode“

V.

12. Die Herausbildung einer eigenständigen Methodenlehre steht der Völkerrechtswissenschaft als Aufgabe noch bevor.

13. Ihre Erfüllung erfordert vor allem Einsicht in die Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Methodik, Ermittlung der legitimen Methoden, Erfassung ihrer jeweiligen Eigenart, ihres Verhältnisses untereinander sowie der Möglichkeiten ihrer Verwendung.

14. Die Anwendung völkerrechtlicher Methoden im Einzelfall muß bewußt geschehen und sollte für den Partner im wissenschaftlichen Gespräch erkennbar sein.

15. Auch im Völkerrecht ist niemals so etwas wie eine Einheitsmethode möglich oder gar anzustreben. Methodenpluralismus ist notwendig, weil die Fruchtbarkeit einer Methode nur auf anderen methodischen Wegen nachgeprüft werden kann.

16. Not tut — am Anfang wie am Ende —: methodologische Besinnung.